## Ernährungsbedingter Mehrbedarf gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII ab 01.01.2024 (ehemals Krankenkostzulage)

Krankenkost / Kostform und Art der Erkrankung	Berechnung	Höhe der Zulage in EUR
I. Dialysekost  Niereninsuffizienz mit Dialysediät	5 % Regelbedarfsstufe 1	28,15
II. Glutenfreie Kost  ➤ Zöliakie ➤ Sprue	20% der Regelbedarfsstufe 1	112,60
<ul> <li>III. Eiweißdefinierte Kost</li> <li>➢ Niereninsuffizienz, die mit eiweißdefinierter Kost behandelt wird</li> </ul>	10% der Regelbedarfsstufe 1	56,30
IV. Individuell angepasste     Aufbaukost*  1.Konsumierende Erkrankungen:  Fortschreitendes/fortgeschrittenes     Krebsleiden, HIV / Aids, Multiple Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa  2. Andere Erkrankungen mit einer gestörten Nährstoffaufnahme oder -verwertung (Malabsorption / Maldigestion)	10% der Regelbedarfsstufe 1	56,30
<ul> <li>V. Ausgewogene energie- und vitaminreiche Kost</li> <li>Mukoviszidose / zystische Fibrose</li> </ul>	30% der Regelbedarfsstufe 1	168,90

<sup>\*</sup> der entsprechende Mehrbedarf ist nur bei schweren Verläufen oder besonderen Umständen anzuerkennen.